OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152281/4/VG

Datum:
Linz, 14. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der Ü P Arena (xstadion P), vertreten durch R K, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde P vom 22. Juli 2019, ohne Aktenzahl, in einer Angelegenheit des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 29. April 2019 brachte R K als „Sprecherin der Bürgerinitiative“ „Ü.P (xstadion P)“ eine „Beschwerde im aufsichtsbehördlichen Verfahren“ zur Änderung Nr. 22 des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsteils Nr. 4 bei der Gemeinde P ein.

Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die „Entscheidung der Widmungsbehörde“ und es wird die „Überprüfung der Flächenwidmung (Verordnung)“ begehrt. Begründet wird die Beschwerdelegitimation mit Verweis auf die Garantien der Aarhus-Konvention und die fehlende Umsetzung durch Österreich.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde P vom 22. Juli 2019, (in der Folge: belangte Behörde) wurde diese Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Zusammengefasst wird nach ausführlicher Darlegung der bisherigen Vorbringen und Eingaben der Überparteilichen Plattform begründend ausgeführt, dass sich weder aus der Aarhus-Konvention noch aus den nationalen Bestimmungen (insbesondere aus § 33 Oö. ROG 1994) ein Recht auf Überprüfung der Flächenwidmung für eine überparteiliche Plattform bzw. Bürgerinitiative ableiten lasse. Insbesondere sei Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention auch nicht unmittelbar anwendbar.

I.3. Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 8. August 2019 durch R K eingebrachte Beschwerde der „Ü P (xstadion P)“ (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf). Es wird die Aufhebung des zurückweisenden Bescheids sowie die Durchführung der beantragten Überprüfung der Flächenwidmung (Verordnung) beantragt. Überdies wird die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angeregt.

Begründend wird – nach Auseinandersetzung mit dem Regelungsgehalt der Aarhus-Konvention und der dazu ergangenen Rechtsprechung – zusammengefasst ausgeführt, dass eine Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention im Raumordnungsrecht noch nicht erfolgt sei und daher unter Direktanwendung der Aarhus-Konvention die Überprüfung des Raumordnungsbeschlusses beantragt werde. Die von der belangten Behörde zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs seien durch das zeitlich später ergangene EuGH-Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, nicht maßgeblich. Die Beschwerde beziehe sich auch nicht auf die Zuerkennung einer Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren, über welche der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom

14. Dezember 2016, V 87/2014-11, abschlägig entschieden habe, sondern es werde die Überprüfung der Verordnung (Flächenwidmungsplan) nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention in Verbindung mit dem EuGH-Urteil C-240/09 vom 8. März 2011 (Slowakischer Braunbär) beantragt.

I.4. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. September 2019, eingelangt am 25. September 2019, die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende als „Beschwerde“ bezeichnete Antrag der Bf im Ergebnis zu Recht zurückzuweisen war (siehe dazu sogleich unter Punkt III.). Überdies war bereits aus dem vorgelegten Akt ersichtlich, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal das Beschwerdevorbringen ausschließlich eine Rechtsfrage betraf, die anhand der klaren gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Vorweg ist festzuhalten, dass Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens die von der Bf begehrte Überprüfung der Flächenwidmung (Verordnung) ist. Wie aus den Angaben im angefochtenen Bescheid hervorgeht, handelt es sich dabei um die am 28. März 2019 vom Gemeinderat der Gemeinde P beschlossene Änderung Nr. 5 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 und die Änderung Nr. 22 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2, welche von der Oberösterreichischen Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt und seit 12. Juni 2019 rechtswirksam ist. Sache des vorliegenden Verfahrens ist daher ausschließlich die Frage, ob die sachliche Behandlung des als „Beschwerde“ bezeichneten Antrags der Bf, der explizit auf Überprüfung der Flächenwidmung (Verordnung) lautet, zu Recht verweigert wurde.

III.2. Weiters ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass das LVwG OÖ eine etwaige Unzuständigkeit der belangten Behörde - unabhängig vom Beschwerdevorbringen – aufzugreifen hätte (siehe § 27 VwGVG). Das LVwG OÖ geht hier aber aus folgenden Gründen von der Zuständigkeit der belangten Behörde aus:

Der als „Beschwerde“ bezeichnete Antrag der Bf wendet sich klar gegen den Beschluss des Gemeinderates als „Widmungsbehörde“ an die Gemeinde P. Die Erlassung eines Flächenwidmungsplanes (zu dem auch das Örtliche Entwicklungskonzept gehört) durch Verordnung zählt zu den Aufgaben der örtlichen Raumplanung (siehe § 18 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994). Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) fällt die örtliche Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Das LVwG OÖ geht davon aus, dass – mangels einer anderslautenden Regelung - der Bürgermeister der Gemeinde Pasching nach § 58 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) zuständig war, über die gegenständliche Eingabe der Bf zu entscheiden (zumal dort nur die – unzweifelhaft in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende - Erlassung von Verordnungen von der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters ausgenommen wird, hier aber die Überprüfung einer durch den Gemeinderat erlassenen Verordnung begehrt wird).

III.3. Bei der beschwerdeführenden Ü P handelt es sich um eine Personengruppe, der, selbst wenn es sich dabei um eine Bürger-Initiative im Sinne des § 38b Oö. GemO 1990 handeln würde, jedenfalls auf Gemeindeebene kein Überprüfungsrecht in Bezug auf einen Flächenwidmungsplan mit Örtlichem Entwicklungskonzept zukommt, und zwar weder nach dem Oö. ROG 1994 (siehe insbesondere § 33 leg. cit.) noch nach der Oö. GemO 1990. § 38b Oö. GemO 1990 räumt zwar Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen (unter dort näher genannten Voraussetzungen) das Recht ein, eine Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderats in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu verlangen. Der hier relevante Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde P vom 28. März 2019 betrifft aber die Erlassung einer Verordnung (Flächenwidmungsplan mit Örtlichem Entwicklungskonzept), was offenkundig auch die Bf erkannt hat. Für eine allfällige Überprüfung von Verordnungen ist nach Art. 139 Abs. 1 B-VG - und somit nach einer Verfassungsbestimmung – aber ausschließlich der Verfassungsgerichtshof zuständig. Mit anderen Worten: Nach dem Österreichischen Verfassungsrecht kommt dem Verfassungsgerichtshof ein Überprüfungsmonopol in Bezug auf Verordnungen zu. Ob der Bf das Recht auf Überprüfung der hier relevanten Änderung des Flächenwidmungsplans mit Örtlichem Entwicklungskonzept beim Verfassungsgerichtshof zukäme, wäre daher allenfalls vom Verfassungsgerichtshof zu beurteilen.

Die Bf übersieht mit ihren Ausführungen zu Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention in Verbindung mit der Entscheidung des EuGH vom 8. März 2011, C-240/09 (Slowakischer Braunbär), dass die Aarhus-Konvention den Mitgliedstaaten gerade nicht vorschreibt, welches nationale Gericht für die Überprüfung einer Flächenwidmung (Verordnung) zuständig sein soll. Vielmehr wird auch vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung den Mitgliedstaaten die Art und Weise der

Ausgestaltung des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens freigestellt. Im Übrigen übersieht die Bf auch, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Beeinträchtigung von Umweltschutzvorschriften bewirkt. Allfällige konkrete Beeinträchtigungen sind vielmehr in einem Projektgenehmigungsverfahren anhand eines tatsächlich geplanten Eingriffs zu prüfen. Eine mit der Flächenwidmung lediglich eröffnete abstrakte Eingriffsmöglichkeit kann nicht als gegenwärtiger Eingriff in vermeintlich bestehende Rechte qualifiziert werden (vgl. VfGH 14.12.2016, V87/2014).

Nach dem Gesagten sieht sich das LVwG OÖ daher auch nicht dazu veranlasst, der Anregung der Bf, einen Vorabentscheidungsantrag an den EuGH zu stellen, nachzukommen.

Die belangte Behörde hat den als „Beschwerde“ bezeichneten Antrag der Bf vom 29. April 2019, mit dem das verfahrensgegenständliche verwaltungsbehördliche Verfahren eingeleitet wurde, daher im Ergebnis zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Abschließend wird noch festgehalten, dass auch das LVwG OÖ die von der Bf beantragte Überprüfung der Flächenwidmung (Verordnung) nicht durchführen kann, weil für eine etwaige Verordnungsprüfung - wie erwähnt - ausschließlich der Verfassungsgerichtshof zuständig wäre.

III.4. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die etwaige Überprüfung einer Flächenwidmung (Verordnung) nach dem Österreichischen Verfassungsrecht ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof obliegt. Die Aarhus-Konvention oder die Rechtsprechung des EuGH ändert an diesem Umstand nichts.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, wenn die Rechtslage - wie im gegenständlichen Beschwerdefall - nach den in Betracht kommenden Normen (hier insbesondere Art. 139 Abs. 1 B-VG) klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch